

**Fünfte Sitzung – Cinquième séance****Montag, 11. März 1985, Nachmittag****Lundi 11 mars 1985, après-midi**

17.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Gerber*

**Vizepräsident:** Leider muss ich unseren Präsidenten erneut entschuldigen. Er ist erkrankt und wird wahrscheinlich an der heutigen und an der morgigen Sitzung nicht teilnehmen können. Wegen Krankheit sind ebenfalls Herr Ständerat Moll und unser Übersetzer, Herr Plüss, entschuldigt. Offenbar grassiert die Grippe immer noch.

Dieses Wochenende hatte das Volk über eine staatspolitisch bedeutende Frage, nämlich einen ersten Teil der Aufgabenteilungsvorlagen, zu entscheiden. Zwei Vorlagen mit geringer finanzieller Tragweite, die Aufhebung der Bundesbeiträge an die Primarschulen sowie an die Lebensmittelkontrolle, sind gutgeheissen worden. Abgelehnt wurde leider die Entlastung des Bundes von der Mitfinanzierung der Ausbildungsbeiträge. Offensichtlich befürchtete doch eine Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dass die Qualität der Berufsbildung leiden könnte, wenn sich der Bund von der Mitfinanzierung der Stipendien zurückziehe. Aus der Verteilung der Ständesstimme ergibt sich, dass nur in der Ost- und teilweise in der Zentralschweiz eine Mehrheit das Vertrauen in die Kantone hatte, dass diese die wegfallenden Bundesbeiträge kompensieren würden. Es bleibt zu hoffen, dass Volk und Stände bei den Abstimmungen über die restlichen Vorlagen des ersten Paketes der Aufgabenverteilung im Juni dieses Jahres und später bei den Vorlagen des zweiten Paketes den Anträgen der Bundesversammlung folgen werden, so dass im Interesse einer besseren Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ein Grossteil des Gesamtpaketes verwirklicht werden kann. Den deutlichsten Entscheid fällten Volk und Stände bei der Ferieninitiative. Hier wurden die Fortschritte gewürdigt, die der indirekte Gegenvorschlag der Bundesversammlung gebracht hat. Mitgewirkt hat wohl auch die Überzeugung, dass weitere Verbesserungen eher im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen als auf Verfassungsebene auszuhandeln seien.

84.079

**Flüchtlinge. Europäische Vereinbarung  
Réfugiés. Accord européen**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Oktober 1984 (BBI III, 1014)  
Message et projet d'arrêté du 24 octobre 1984 (FF III, 1022)

*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

**Miville, Berichterstatter:** Die Europäische Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge regelt die Voraussetzungen, unter denen eben diese Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises für einen anerkannten Flüchtling von einem Vertragsstaat auf den anderen übergeht. Der Bundesrat hat dieses Abkommen am 16. Oktober 1980 unterzeichnet. Es geht dabei um die

Anwendung des Artikels 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung des Flüchtlings und um die Vereinheitlichung und Ausführungserleichterung der Paragraphen 6 und 11 seines Anhangs. Schwerpunkt des Übereinkommens ist der Artikel 2. In Ziffer 1 dieses Artikels wird festgehalten: «Der Übergang der Verantwortung gilt als erfolgt, sobald sich der Flüchtling während eines Zeitraums von zwei Jahren tatsächlich und ununterbrochen im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden aufgehalten hat, oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, ständig oder über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.» Die weiteren Ziffern dieses Artikels 2 definieren diesen Zweitjahreszeitraum nach den verschiedensten Richtungen hin.

Bei der Ausarbeitung des geltenden Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 ist die von uns heute zu genehmigende Vereinbarung bereits berücksichtigt, so dass deren Gutheissung nun weder eine Gesetzes- noch eine Praxisänderung nach sich zieht. Die Vereinbarung schliesst negative Kompetenzkonflikte aus, indem sie klar regelt, ab welchem Zeitpunkt nach einer Wohnsitzverlegung der Zweitstaat die Reisepapiere auszustellen hat, vorausgesetzt natürlich, dass dieser Zweitstaat den Flüchtling als solchen anerkennt und ihm den Aufenthalt bewilligt.

In Ihrer Kommission wurde im besonderen das Verhältnis von Artikel 6 der Vereinbarung betreffend die Familienzusammenführung zum Artikel 7 unseres Asylgesetzes diskutiert, weil die Termini hier nicht völlig übereinstimmen, indem der genannte Artikel 6 auch von der Aufnahme von vom Flüchtling «abhängigen» Kindern spricht, doch ergab sich die Kongruenz der beiden Bestimmungen aus dem Wort «erleichtert», das der nationalen Gesetzgebung einen Spielraum gewährt und von dieser hinsichtlich der Erleichterung eine Konkretisierung erfordert. Weiter erfahren wir, dass mit den Angehörigen, wie sie Artikel 7 unseres Gesetzes aufführt, auch Pflege- und Adoptivkinder gemeint sind. Die Kommission beantragt dem Rate einstimmig, den auf Seite 11 der Botschaft abgedruckten Bundesbeschluss gutzuheissen.

**Bundesrätin Kopp:** Nur zwei Bemerkungen: Das Übereinkommen folgt dem allgemeinen Ziel des Europarates, auf eine Rechtsvereinheitlichung hinzuwirken und die Verbesserung der Stellung der Flüchtlinge zu bewirken. Wie Sie gehört haben, will dieses Abkommen die Kompetenzkonflikte, wie sie bisher immer wieder aufgetreten sind, in Zukunft verhindern.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Bundesbeschluss.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## **Flüchtlinge. Europäische Vereinbarung**

### **Réfugiés. Accord européen**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1985 - 17:00
Date	
Data	
Seite	104-104
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 373

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.